

apostolica sedes, der selbst auch an der Apostel Statt den *principatus iudiciariae potestatis* empfangen hat¹, erscheinen läßt. Denn aus dieser prätendierten Identität ergibt sich ihm unschwer die Gültigkeit und Unumstößlichkeit seiner eigenen jurisdiktionellen Maßnahmen bzw. der Beschlüsse von ihm geleiteter Provinzialsynoden.

Für derartige Anschauungen wird wiederum ein ebenso reichliches wie schlecht geordnetes kanonistisches und biblisches Material beigebracht. Alles ist Mittel zum Zweck, und in wenig verhüllter Tendenz spielen die Kapitel 'Absetzung'² und 'Geltung von Synodalbeschlüssen'³ eine hervorstechende Rolle. Augenscheinlich soll die eigene Stellungnahme in einem konkreten Falle gerechtfertigt, einem Wiederaufnahmeverfahren vorgebeugt werden: es gilt, ein unter Leitung des Primaten ergangenes synodales Absetzungsurteil als unanfechtbar hinzustellen.

Das alles richtet sich nicht gegen Rom. Nicht dort befindet sich der Gegner, gegen den der Verfasser ankämpft. Vielmehr ist der apostolische Stuhl die einzige Instanz, der er das Recht des Eingreifens und der Revision in dem fraglichen Prozeß zuerkennt. Dies ergibt das zweite Fragment, das, obgleich an Umfang längst nicht die Hälfte des ersten erreichend, sachlich erheblich ertragreicher ist und auch sogleich erkennen läßt, um welchen Prozeß es sich eigentlich in der ganzen Schrift handelt.

Gleich der erste Satz bedeutet hier für uns eine Art Überschrift. Er besagt³: die Behauptung mancher, daß die Sache Rothads, nachdem dieser nach seiner Absetzung auf Grund ungerechter Verurteilung an Nachbarbischöfe der Reimser Kirchenprovinz appelliert habe, von ihnen ohne Genehmigung des Papstes auf einer Synode erneut verhandelt werden könne, sei töricht und widerspreche den kanonischen Vorschriften. Diesen Standpunkt belegt der Verfasser mit zahlreichen Zitaten, zunächst wieder von Nic. c. 6 ausgehend mit solchen, aus denen sich allgemein die Autonomie der Provinzialkirchen und Provinzialsynoden und die Unzulässigkeit des Übergreifens in fremden Bereich ableiten ließ. Dann aber bringt er alsbald auch Sätze bei, die ihm offenbar gerade gegen Rothads Vorgehen anwendbar schienen, nament-

tionem munia divina exequimur, secundum eius decreta in iudicando quae ab ipsa sunt iudicata exerimus.

¹) I, 25.

²) Vgl. etwa I, 25. 26. 28.

³) Vgl. I, 24. 28.

⁴) II, 1.